

§ 1

Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen "**Hege- und Fischereiverein Weinstadt e. V.**". Er ist eine Vereinigung von Anglern sowie Freunden und Förderern der Fischerei. Er hat seinen Sitz in Weinstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege und des Natur- und Umweltschutzes sowie die Ausübung des Angelns und der Fischerei durch seine Mitglieder.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pacht und Erwerb von Fischgewässern, um diese durch Fischzucht zum Besatz, Hege und Pflege zu erhalten. Dabei wird dem Schutz und der Reinhaltung dieser Gewässer sowie die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege besondere Beachtung geschenkt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden, Jugend- und Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann erwerben, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten und im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeins ist.

(3) Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein ideell und materiell unterstützen.

(4) Jugendliche sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Ausschusses solche Vereinsangehörige werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von den Vereinsbeiträgen befreit. Ihre Ernennung geschieht durch die Jahreshauptversammlung mit **dreiviertel** Stimmenmehrheit.

(6) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorsitzenden erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr wirksam. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist die Berufung an die Jahreshauptversammlung zulässig. Die Angabe von Gründen einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme ist nicht erforderlich.

(7) Aufnahmesuchende, die aus einem Fischereiverein oder aus einem Fischereiverband ausgeschlossen wurden oder infolge Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgeschlossen sind, müssen nicht aufgenommen werden.

§ 3

Austritt

Der Austritt eines Mitglieds kann nur schriftlich zum Jahresschluss unter Einhaltung einer **vierwöchigen** Kündigungsfrist erfolgen. Geschieht die Austrittserklärung nach dem **1. Dezember**, so ist der Vereinsbeitrag für das ganze folgende Jahr zu bezahlen.

§ 4

Ausschluss

(1) Der Verlust der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

a) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat;

b) die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht gegeben waren oder weggefallen sind;

c) sich durch Fischfrevel, wegen Obertretung der für die Fischerei geltenden gesetzlichen sowie Verbands- und Vereinsvorschriften und sonstige Vergehen an Fischgewässern strafbar macht und andere zu einer solchen Tat anstiftet;

d) den Bestrebungen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt, durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt oder den Verein schädigt;

e) trotz Mahnung mit den Beiträgen ohne Entschuldigung **3 Monate** nach der Zahlungsfrist im Verzug geblieben ist.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit.

(2) Dem Ausgeschlossenen steht das Berufungsrecht an die nächste Jahreshauptversammlung zu, die mit **einfacher** Stimmenmehrheit den Beschluss für ungültig erklären kann. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Sowohl beim Austritt als auch beim Vereinsausschluss verliert das ausgeschiedene Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausgeschlossene Mitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, wie Fisch- und Mitgliedskarten usw. umgehend ohne Vergütung von Seiten des Vereins an diesen zurückzugeben.

§ 5

Geschäftsjahr und Gebühren

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr und der Gebühr für den Fischereierlaubnisschein werden jeweils von der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgesetzt.

(2) Die Teilnahme an den Arbeitsdiensten ist für ordentliche Mitglieder bis zum **65.** Lebensjahr und für Jugendliche ab dem **16.** Lebensjahr, **Pflicht.** Ausgenommen sind Schwerbehinderte.

Im Ausnahmefall kann der Arbeitsdienst durch einen festgelegten Betrag abgelöst werden.

Die Anzahl der Arbeitsstunden, sowie deren finanzieller Gegenwert werden von der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 6

Leitung und Verwaltung

(1) Der Verein wird von einem Ausschuss geleitet, der auf **3 Jahre** gewählt wird. Dieser besteht aus:

1. dem Vorsitzenden;
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden;
3. dem Kassenwart;
4. dem Schriftführer;
5. den Wasserwarten;
6. dem Jugendwart;
7. dem Gerätewart;
8. den 3 Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des Stellvertreters wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ersetzt der Ausschuss seine Stelle durch Zuwahl, davon ausgeschlossen sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden.

(4) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und tritt im Bedarfsfalle zusammen.

(5) Die Mitglieder des Ausschusses sind zeitgleich zu wählen.

(6) Soweit nicht die Angelegenheit des Vereins nach dieser Satzung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorsitzende.

§ 7

Vereinsausschuss

(1) Dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden Kraft ihres Amtes die jeweils alleinige Bankvollmacht, sowie die Handlungsvollmacht über das Vereinsvermögen bis zu einem Wert, der alle 3 Jahre auf der Mitglieder bzw. Jahreshauptversammlung neu festgelegt wird, übertragen.

Darüber hinaus gehende Beträge sind vom Ausschuss zu beschließen und vom Kassenwart gegenzuzeichnen.

Der Vorsitzende kann Bank- und Handlungsvollmacht im Wege von Untervollmachten an den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart erteilen.

Grunderwerb- oder Verkauf, sowie Pacht von Gewässern ist von der Mitgliederversammlung oder der Jahreshauptversammlung zu beschließen.

(2) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss, die Mitglieder- und Jahreshauptversammlung ein, leitet die Verhandlungen und hat für den Vollzug der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Bei Stimmengleichheit im Ausschuss entscheidet seine Stimme.

(3)

a) Der Stellvertreter ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Bei Verhinderung oder nach im Einzelfall erteiltem Einverständnis des Vorsitzenden trifft der Stellvertreter die Entscheidung des Vorsitzenden.

b) Vorgänge von besonderer Bedeutung sollen nach Möglichkeit bis zur Verständigung des Vorsitzenden aufgeschoben werden.

(4) Der Kassenwart ist verpflichtet, die Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung, sowie der Zahltag ersichtlich sein. Er haftet persönlich für die bei ihm aufbewahrten Beträge. Bargeldbeträge von mehr als 250,00 € sind auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Dem Kassenwart wird Kraft seines Amtes die Bankvollmacht bis zu einem von dem Ausschuss festgesetzten Betrag übertragen. Darüber hinaus gehende Beträge sind vom Ausschuss zu beschließen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Er hat dem Ausschuss auf Verlangen jederzeit Einblick in seine Rechnungsführung zu gewähren.

(5) Der Kassenwart ist für die Abgabe der Steuererklärung zuständig.

(6) Der Schriftführer hat über den Gang der Verhandlungen und der gefassten Beschlüsse in den Ausschusssitzungen, Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlungen einen fortlaufenden Bericht zu erstellen, der von ihm zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung oder Versammlung vorzulegen ist.

(7) Die Gewässerwarte übernehmen die Verpflichtung, die Vereinsgewässer und den Fischeinsatz zu überwachen und vorkommende Verstöße dem Vorsitzenden sofort zur Kenntnis zu bringen.

(8) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Jahresabrechnung jährlich zu prüfen und bei der Jahresversammlung hierüber zu berichten sowie die Jahresabrechnung zu unterzeichnen.

(9) Der Gerätewart verwaltet die Gerätschaften des Vereins und trägt dafür Sorge, dass sie sich stets in Ordnung und an dem vom Verein bestimmten Platz befinden

(10) Der Jugendwart betreut die Jugendlichen und leitet die Jugendgruppe.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Der Verein hält jährlich mindestens eine Jahreshauptversammlung ab.

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens **14 Tage** vorher durch Rundschreiben bekannt zugeben.

(2) Der Jahreshauptversammlung obliegt:

a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, des Rechnungsberichts des Kassenwarts, des Berichts der Kassenprüfer, des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr, und des Tätigkeitsberichts der übrigen Ausschussmitglieder;

b) die Entlastung der Ausschussmitglieder;

c) die Wahl der Ausschussmitglieder;

d) die Bestellung von 2 Kassenprüfer für die nächsten 3 Jahre, sie sind zeitgleich wie der Ausschuss zu wählen.

(3) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens **7 Tage** vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn sie von der Versammlung mit **einfacher** Mehrheit als solche anerkannt werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens **ein Drittel** der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder wenn die Einberufung vom Ausschuss gewünscht wird.

(5) Die Mitglieder bzw. Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

(6) Jugendliche sind bei der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 9

Wahl der Ausschussmitglieder

Die Wahl der Ausschussmitglieder ist grundsätzlich **einzeln** und **geheim** durchzuführen.

§ 10

Jugendgruppe

Vereinsmitglieder unter 18 Jahre sind in der Jugendgruppe organisiert.

§ 11

Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen sind, unbeschadet der Bestimmungen des BGB § 32 Abs. 2, nur durch Beschluss der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung möglich. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertel**-Mehrheit der erschienenen Mitgliedern. Dringlichkeitsanträge werden nicht zugelassen. Die Änderungen sind den Mitgliedern mindestens **4 Wochen** vor der Mitglieder- bzw. der Jahreshauptversammlung, in der sie beraten werden, schriftlich bekannt zugeben.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens **zwei Drittel** sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen. Finden sich weniger Mitglieder ein, so **muss** eine nochmalige Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Für die Auflösung ist die Zustimmung von **drei Viertel** der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 12

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine finanzielle Entschädigung.

§13

Ausgaben an Mitglieder

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 14

Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigte besonders anerkannte Körperschaft oder eine sonstige Institution, welche von der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung beschlossen wird.

§ 15

Allgemeines

Die Vorschriften über das Fischen bzw. Verhalten an den Vereinsgewässern, die einzuhaltenen Mindestmaße und Schonzeiten (siehe Karte), die Führung von Fangbüchern u. a. werden in einer besonderen Gewässerordnung festgelegt, die vom Ausschuss bestimmt wird.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann der Vorsitzende einen Schlichtungsausschuss einberufen. Dieser soll aus drei Mitglieder bestehen, die mit den Parteien nicht in naher verwandtschaftlicher oder geschäftlicher Beziehung stehen. Der Schlichtungsausschuss soll nach Anhörung der Parteien einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeiten machen und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden eine gütliche Einigung erzielen.